

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 93

Sonntag, den 20. November.

1915

Dreihundertachtzigster Jahrgang.



## Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonntag Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.

## Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des II.  
Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde  
folgendes angeordnet:

## § 1.

Zu Koch- und Heizzwecken, sowie zu gewerblichen Zwecken,  
soweit hierfür nicht von der „Zentrale für Petroleumverteil-  
ung“ in Berlin Petroleum in besonderer Menge überwiesen  
ist, ist der Verbrauch von Petroleum untersagt.

## § 2.

Der Verbrauch von Petroleum zu Beleuchtungszwecken  
ist in allen denjenigen Wohn- und Betriebsräumen desselben  
Inhabers untersagt, die auf ein und demselben Grundstück  
gelegen und ganz oder teilweise mit Einrichtungen für Gas-  
oder elektrische Beleuchtung versehen sind.

## § 3.

Ausnahmen können zur Vermeidung unverhältnismäßiger  
Härten auf Antrag vom Landrat — in Stadtkreisen vom  
Bürgermeister — oder durch die von diesen benannten Stellen  
zugelassen werden.

## § 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60  
Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Stettin, den 16. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments  
Königin.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-  
vorsteher ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung sofort  
in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu  
bringen.

Belgard, den 18. November 1915.

Der Landrat.

Um eine Wiederholung der unliebsamen Vorkommnisse  
beim Petroleumverkauf zu vermeiden, ordne ich hiermit für  
den Kreis Belgard an, daß Petroleum vom Montag, den 22.  
d. Mts. ab nur noch gegen Petroleumkarten abgegeben werden  
darf.

Den beiden Magistraten, sowie den Herren Guts- und  
Gemeindevorstehern werden die mir eingesandten Kontroll-  
Listen über Ausgabe von Petroleum-Karten in den nächsten  
Tagen mit der nötigen Anzahl Petroleum-Karten zugehen.

In der letzten Spalte der 2. Seite der Kontroll-Liste  
ist von mir die Menge des Petroleums, die wöchentlich ab-  
gegeben werden kann, eingetragen. Diese Zahlen sind von  
den Ortsvorstehern in die bei ihnen zurückgebliebene Kontroll-  
Liste aufzunehmen und dann die von mir eingesandte Liste  
unverzüglich an mich zurückzusenden.

Jede Abgabe von Petroleumkarten ist sorgfältig auf der  
dritten Seite der Kontroll-Liste zu buchen, sodaß bei etwaigen  
Revisionen die Anzahl der abgegebenen Karten genau fest-  
gestellt werden kann.

Selbstverständlich mußte bei Verteilung der 20% Petro-  
leum des normalen Verbrauchs vor allem die ärmere Bevöl-  
kerung und die Landwirtschaft, die Petroleum für die Stall-  
und Wagen-Laternen unbedingt gebraucht, berücksichtigt wer-  
den, sodaß die wohlhabenden Bevölkerungskreise zum größten  
Teil auf den Verbrauch des Petroleums verzichten und sich  
Ersatz-Beleuchtung für Petroleum verschaffen müssen.

Auch sind bei der Petroleumverteilung gemäß der Po-  
lizeiverordnung des stellb. Kommandierenden Generals des II.  
Armeekorps in Stettin vom 16. d. Mts. alle diejenigen Fa-  
milien, die ganz oder teilweise mit Einrichtungen für Gas-  
oder elektrische Beleuchtung versehen sind, unberücksichtigt ge-  
blieben.

Ich ersuche daher nochmals dringend, so viel wie möglich  
Spiritus zu brennen, das in ausreichender Menge, wie be-  
reits durch Sonderkreisblatt vom 15. Oktober d. Js. mit-  
geteilt, vorhanden ist, und ich erwarte bestimmt, daß die  
Wohlhabenden zu Gunsten der Wenigbemittelten auch die  
ihnen zustehende geringe Petroleummenge nicht abheben wer-  
den.

Wie nun die Ortsbehörden die Abgabe der Petroleum-  
Karten, sei es wöchentlich oder alle 14 Tage regeln, bleibt  
ihnen überlassen.

Jedoch weise ich nochmals darauf hin und ersuche auch  
die beiden Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-  
vorsteher dies in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Orts-  
insassen zu bringen, daß Petroleum vom Montag, den 22.  
d. Mts. ab nur noch gegen Karten abgegeben werden darf.

Zuwiderhandlungen haben zur Folge, daß dem betref-  
fenden Geschäft der Petroleum-Verkauf entzogen wird.

Auch ist es unzulässig, die Abgabe von Petroleum an den Verkauf anderer Waren zu knüpfen, und strengstens verboten, die Höchstpreisverordnung vom 8. Juli d. Js. zu überschreiten.

Gegebenenfalls ersuche ich die Ortspolizeibehörden, in solchen Fällen Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Zahlreichen Anfragen zufolge, mache ich darauf aufmerksam, daß mit der Einführung der Petroleumkarten nur eine geregelte Verteilung der zu Verfügung stehenden Petroleummengen beabsichtigt, nicht aber auch die Gewähr übernommen wird, daß immer genügend Petroleum vorhanden ist, um den Bedarf zu decken.

Belgard, den 17. November 1915.

Der Landrat.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. März 1915 (R. G. Bl. 1915 S. 125) und des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Es wird, soweit es sich um Lebensmittel handelt, verboten:

- a) der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen des Korpsbezirks bis 11 Uhr vormittags,
- b) außerhalb der Marktplätze der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen der zu a) gedachten Art, die sich auf dem Wege zu den Marktplätzen befinden, während des ganzen Vormittags der Markttag.

Die örtlichen Polizeibehörden werden ermächtigt, die Einkaufsbeschränkung zu a) weiter auszudehnen.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark und im Unermögensfalle mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Weitergehende Bestimmungen der auf Grund des § 1 der Bundesratsbekanntmachung betreffend den Wochenmarktverkehr vom 2. März 1915 (R. G. Bl. S. 125) erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen bleiben in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 16. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Fehr. v. Bietinghoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Belgard, den 19. November 1915.

Der Landrat.

Seit dem Beginn des Krieges mehren sich die Gefahren, die besonders für die Jugend aus dem Lesen der Kriegsschundliteratur erwachsen. Eine Bekämpfung dieser Druckschriften im Wege der Beschlagnahme empfiehlt sich nach den gemachten Erfahrungen nicht; viel größeren Erfolg verspricht eine auf Besserung des Inhaltes oder auf freiwillige Einstellung des Vertriebs solcher Schriften gerichtete Einwirkung der Polizeibehörden. Erst wenn diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeitigen, wird ein behördliches Einschreiten gegen den Vertrieb von Schriften dieser Art im Wege des Zwanges am Platze sein. Die Grundlage für ein solches Vorgehen bietet aber allein ein möglichst vollständiges Verzeichnis der hierfür in Betracht kommenden Schriften. Eine Liste der durch Verfügung des hiesigen Polizeipräsidenten vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen auf Grund des § 56, Ziffer 12 der Gewerbeordnung ausgeschlossenen Kriegsschundliteratur ist angeschlossen. Wenn ich auch nicht verkenne, daß der Hauptvertrieb dieser Schriften erfahrungsgemäß nicht im Umherziehen stattfindet, so wird doch immerhin eine öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Ausschließung nach § 56, Ziffer 12 G. D. den beteiligten Kreisen eine wertvolle Handhabe dazu bieten, um aufklärend und warnend gegen die Verbreitung dieser Schriften zu wirken. Das erhoffte Ergebnis wird indes nur dann erreicht werden, wenn ein allgemeines, die gleichen Gesichtspunkte beachtendes und in den gleichen Grenzen sich haltendes Vorgehen erfolgt. Zu diesem Zwecke ersuche ich Euerer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ergebenst, Druckschriften dieser Art, die auf polizeiliches Ersuchen nicht freiwillig aus dem Ver-

kehr gezogen werden oder bei denen die Ausmerzung der beanstandeten Stellen verweigert wird, dem hiesigen Polizeipräsidenten nach Titel, Verfasser, Verlag und Preis namhaft zu machen. Die Veröffentlichung dieser Schriften wird alsdann durch den hiesigen Polizeipräsidenten im Zentralpolizeiblatt erfolgen. Da die an diesen Bekanntmachungen interessierten Behörden wohl ausnahmslos Bezieger dieses Blattes sind, kann es keinen Schwierigkeiten begegnen, die von den Ortspolizeibehörden in Stadt- und Landgemeinden über 10 000 Einwohner zu führende Liste der vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Kriegs-Zugendschriften andauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Abdrucke dieses Erlasses sind für die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Städten und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern angeschlossen.

Berlin, den 1. November 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

### Liste

der gemäß § 56, Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen durch Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin ausgeschlossenen Kriegsschundliteratur.

1. Abendrot, das kleine interessante Buch. Sei mein Kamerad, Kriegsroman von Ernst Falkenberg (und andere Novellen), Verlag Dr. Adolf Ander, Preis des Heftes 15 Pfg.
2. Argus, Kriminalbibliothek, Verlag moderner Lektüre, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
3. Beim Lampenschimmer. Illustriertes Unterhaltungsblatt für die Deutsche Familie. Band VI. (mit dem Roman „Die Spionin von Lüttich“), Verlag für Volksliteratur und Kunst, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
4. Das Eisene Kreuz, Verlag moderner Lektüre, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
5. Fliegercasuel, Hans Stark, der —, Verlag Willi Finkert, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
6. Fremdenlegionär, Heinz Brandt, Der —, Abenteuer, Kämpfe, Leiden und Geheimnisse in der Fremdenlegion, Mignon-Verlag, Dresden, Preis des Heftes 10 Pfg.
7. Im Angelegten. Mit unserer Garde in Feindesland, Mignon-Verlag, Dresden, Preis des Heftes 10 Pfg.
8. Komet-Romane, Dresdener Roman-Verlag, Dresden, Preis des Heftes 10 Pfg.
9. Krieg und Liebe. Die Hefte: Auf der Flucht, Verwundet und gefangen, Im Aeroplan entführt, Belgische Lücke, Unter der Geißel des Krieges, Im Kampf für Liebe und Vaterland, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
10. Kriegsfreiwillig. Erlebnisse eines Primaners. Die Hefte: Der russische Spion, Die Schlacht am Meer, Das Gasthaus zum Minenkeller, Ein tollkühner Handstreich, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
11. Mignon-Romane, Mignon-Verlag, Dresden, Preis des Heftes 10 Pfg.
12. Mit fliegenden Fahnen. Die Hefte: Der Sturm auf Lüttich, Die Todesfahrt zur Themse, Der Spion von Donon, Im Kanonendonner von Namur, Die Schreckensnacht von Löwen, Husarenstreiche, Das Heldennädchen von Kawa-Ruska, Um Dieuze, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
13. Der neue Roman, Verlag Richard Hartmann, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
14. Pfadfinder, Horst Kraft, Der —, Schicksale und Abenteuer Jung-Deutschlands in Urwald, Prärie und an fremder Küste, Mignon-Verlag, Dresden, Preis des Heftes 10 Pfg.
15. Spione, Mignon-Verlag, Dresden, Preis des Heftes 10 Pfg.
16. Um Deutschlands Ehre, Verlag moderner Lektüre, Berlin, Preis des Heftes 10 Pfg.
17. Unsere Feldgrauen. Deutscher Soldatengeist vor dem Feinde, Mignon-Verlag, Preis des Heftes 10 Pfg.
18. Unsere Helden im Weltkrieg. Neuester illustrierter Kriegsroman, Verlag Hermann Deser, Neufalka-Spremberg, Preis des Heftes 10 Pfg., Gesamt-Preis 10 Mark.
19. Wandervogel, Konrad Götz, Der —, Vom Handwerks-

burschen zum Millionär, Mignon-Verlag, Dresden, Preis des Heftes 10 Pf.

Vorstehender Erlaß und das dazugehörige Verzeichnis wird hierdurch veröffentlicht.

Belgard, den 15. November 1915.

Der Landrat

### Viehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Klauenvieh des Eigentümers Zichtner in Darfow Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Darfow.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 18. November 1915.

Der Landrat

Bei dem Klauenvieh des Gemeindevorstehers Treptow in Leikow (Kreis Kolberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 19. November 1915.

Der Landrat

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Ramin, Rittergutsbesitzer Tiede-Gr. Ramin ist ca. 10 Tage aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer Nicolai-Passentin vertreten.

Belgard, den 19. November 1915.

Der Landrat

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. Mts. dem Amtsvorsteher Ludwig Borth in Roggow das Verdienstkreuz in Silber zu verleihen geruht.

Belgard, den 18. November 1915.

Der Landrat

In Badtkow ist der Eigentümer Ludwig Manke zum Schöffen wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 16. November 1915.

Der Landrat

### Sammlung von Garbenbindern zur Herstellung neuen Bindegarns.

Die infolge des Krieges unterbundene Einfuhr von Jute und anderen Faserstoffen läßt es geboten erscheinen, mit diesen Stoffen möglichst sparsam zu verfahren. Es ist daher angeregt worden, das bei der Ernte in den landwirtschaftlichen Betrieben verwendete Bindegarn auf das sorgfältigste beim Dreschen zu sammeln und der Industrie zur Verarbeitung von brauchbarem Bindegarn zuzuführen.

Die für die Verarbeitung hauptsächlich in Frage kommenden Fabriken sind folgende:

H. C. Fischer, Mechanische Hanfspinnerei, Hanf- und Draht-Fabrik, G. m. b. H. Stettin, Birkenallee 3a. Aktiengesellschaft für Seil-Industrie vorm. Ferdinand Wolff in Mannheim-Neckarau.

Deutsche International Harvester Company m. b. H. in Berlin D 98, Rudolfstraße 5-7.

Bremer Tauwerk-Fabrik A.-G. vorm. C. H. Michelsen in Grohn-Begefac.

Felten & Guilleaume, GbH (Rhein), Karthäuserwall 28.

Diese Fabriken legen Wert darauf, daß die gesammelten Bindegarne nach verschiedenen Rohmaterialien sortiert, die Fäden wohlgeordnet und gebündelt abgeliefert und die Knoten möglichst entfernt werden.

Es empfiehlt sich, mit den Fabriken unmittelbar in Verbindung zu treten, ihnen Muster einzusenden und Angaben über die vorhandenen Mengen zu machen.

Auch verschiedene Gefängnisverwaltungen nehmen gesammelte Bindegarne zur Verarbeitung an. Herr Gutsbesitzer A. J. Halske in Süßau bei Heringsdorf (Holfstein) würde bereit sein, hierüber nähere Auskunft zu erteilen.

Berlin, den 11. November 1915.

### Steinerae Schlachtwirtschaft.

Fleischmarkt

Bericht vom 12. November 1915.

Auftrieb: bis Donnerstagabend:

763 Rinder, 412 Kälber, 413 Schafe, 912 Schweine, — Ziegen am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr)

44 Rinder 186 Kälber, 79 Schafe, 172 Schweine, — Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

Rinder:	D	F	W	M
a) höchste	ausgemästete, höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	100	110	140
b) junge fleischige nicht ausgewästete und ältere ausgewästete		91	99	
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere		75	90	
d) gering genährte je nach Alter				
Eulen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	100	110	
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere		91	99	
c) gering genährte		75	90	
Färren u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgewästete Färren höchsten Schlachtwerts	105	110	
b) vollfleischige ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt		99	105	
c) ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte Färren und Kühe		75	77	
d) mäßig genährte Färren und Kühe		6	70	
e) gering genährte Färren und Kühe		50	64	
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	120	125	
b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber		100	110	
c) geringere Saugkälber		80	90	
d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)		70	80	
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Mastbammel	130	135	
b) ältere Mastbammel		120	125	
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)		100	115	
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1/4 Jahre	120	125	
b) fleischige Schweine		110	118	
c) gering entwickelte		90	100	
d) Sauen		90	100	
e) Eber				

Verlauf und Stimmung des Marktes

Rinder flau, bleibe viel verkauft, Kälber mittel, Schafe flau, Schweine, bei diesem geringen Auftrieb haben viele Fleischhändler ihren Bedarf nicht decken können.

### Großhandelspreise für gesalzene Heringe

in der Woche vom 4. November bis 10. November 1915.

1915 er Islander Fettheringe.

350-400 Stückig 98,00 Mk. für 1 Tonne (Fah)

550-600 Stückig 121,00 Mk. für 1 Tonne (Fah)

1915 er Norweger Fettheringe.

8-10 Stück auf 1 kg 132,00 Mk. für 1 Tonne (Fah)

10-12 " " 1 " 131,00 " " 1 " "

12-14 " " 1 " 129,10 " " 1 " "

14-16 " " 1 " 124,00 " " 1 " "

16-18 " " 1 " 120,00 " " 1 " "

18-20 " " 1 " 112,00 " " 1 " "

20-22 " " 1 " 108,00 " " 1 " "

22-25 " " 1 " 105,00 " " 1 " "

25-30 " " 1 " 95,00 " " 1 " "

30-35 " " 1 " 90,00 " " 1 " "

1915 er Soender-

Morje " " 126,00 Mk. für 1 Tonne (Fah)

Beim " " " 132,00 " " 1 " "

" " " 132,00 " " 1 " "

" " " 132,00 " " 1 " "

Belgard, den 19. November 1915.

Der Landrat

### Nichtamtlicher Teil.

### Die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft.

Von Dr. Birschel, Stettin.

Die Dauer des Krieges bringt es mit sich, daß schon jetzt eine große Anzahl von dauernd dienstuntauglichen Kriegsteilnehmern aus dem Heeresdienst entlassen sind. Der Mangel an Arbeitskräften, der augenblicklich in Deutschland herrscht, hat es bewirkt, daß die Mehrzahl dieser Kriegsbeschädigten ohne größere Schwierigkeiten wieder neue Arbeitsgelegenheit gefunden hat. Diese an und für sich erfreuliche Tatsache bedeutet andererseits aber eine große Gefahr, da die rege Nachfrage nach Arbeitskräften leicht bewirken kann, daß

die Kriegsbeschädigten, die vom Lande stammen, dem Lande entzogen werden und dauernd in die Großstädte übersiedeln. Daß dies nicht nur im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit unter allen Umständen vermieden werden muß, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Eine Unterbringung der Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft ist sehr wohl möglich. Für die Kriegsbeschädigten ist diese Unterbringung schon deshalb besonders wertvoll, weil auf dem Lande stets eine große Nachfrage nach Arbeitskräften herrscht; es besteht also für sie die Aussicht, daß sie auf dem Lande dauernde Arbeitsgelegenheit finden.

Dies gilt nun nicht von den Kriegsbeschädigten, die in ihrer Arbeitsfähigkeit nur wenig gehemmt sind, sondern auch von allen denen, die z. B. durch Verlust eines Gliedes zunächst wenigstens ihre volle Arbeitsfähigkeit verloren haben. Diese Leute glauben vielfach, für sie wäre in der Landwirtschaft kein Platz mehr, sie müßten in die Stadt ziehen, dort Bote, Portier werden oder eine ähnliche Stellung ergreifen. Daß der Andrang zu solchen Stellungen sehr groß ist, und daß infolgedessen nach dem Kriege für derartige Berufe leicht Arbeitslosigkeit eintreten wird, wird leider nicht beachtet. Auch das teurere Leben in der Stadt findet nicht Berücksichtigung.

Bei einem derartigen Bestreben vieler Kriegsbeschädigten ist es nun wichtig, den Leuten nachzuweisen, daß sie sehr wohl noch in der Lage sind, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. Praktische Unterweisung in landwirtschaftlichen Arbeiten ist bereits und wird in Zukunft noch in viel größerem Umfang in den Lazaretten erfolgen. Es ist dort den Leuten gezeigt, daß z. B. auch jemand, dem eine Hand fehlt, mähen kann, daß man mit einem künstlichen Bein hinter dem Pflug oder der Egge zu gehen vermag und ähnliches mehr. Da den Kriegsbeschädigten die erforderlichen Ersatzglieder geliefert werden, wird ihnen ferner durch derartige Lehrgänge und Unterweisungen Gelegenheit gegeben, die richtige Benutzung der künstlichen Gliedmaßen zu lernen.

Diese Tätigkeit in den Lazaretten allein genügt aber nicht; es kommt vor allem darauf an, daß die Leute, wenn sie entlassen sind, sofort geeignete Arbeitsstellen finden, wo wohlwollende Arbeitgeber und Vorgesetzte sie weiter bei der Verbollkommnung ihrer Ausbildung unterstützen und ihnen helfen, wieder richtige Lust und Liebe an der Arbeit zu finden. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß es dabei Pflicht der Arbeitgeber sein wird, berechtigten Wünschen der Kriegsbeschädigten entgegenzukommen. Hierfür einige Beispiele:

Naturgemäß handelt es sich bei den Kriegsbeschädigten zum großen Teil um junge Leute, die noch keine arbeitsfähigen Kinder haben. Es wird daher z. B. auch dort, wo bisher noch verlangt wurde, daß ein Hofgänger gestellt wird, bei Kriegsbeschädigten auf die Stellung des Hofgängers verzichtet werden müssen. Es sind bereits Schritte unternommen, um den Bau von geeigneten Wohnungen für derartige Zwecke durch Bewilligung von öffentlichem Kredit zu erleichtern.

Unverheiratete Kriegsbeschädigte wird man leichter auf dem Lande halten können, wenn man ihnen, wie dies ja auch schon jetzt vielfach bei unverheirateten Leuten, die ihre Militärzeit hinter sich haben, geschieht, sogenannten „Fremdenlohn“ gibt und sie nicht so stellt, wie z. B. die Hofgänger, da es sich meistens um ältere Leute handelt, die die erstere Lohnart vorziehen.

Alle Arbeitgeber, die bereit sind, in der hier nur kurz angedeuteten Weise an der großen Aufgabe mitzuarbeiten, die Kriegsbeschädigten dem Lande zu erhalten, und auch städtische Kriegsbeschädigte auf dem Lande unterzubringen, wollen dies der Landwirtschaftskammer mitteilen. Es wird vor allem in der nächsten Zeit nicht möglich sein, jedem so gleich geeignete Kriegsbeschädigte zu überweisen. Es ist aber für die Landwirtschaftskammer wichtig, daß sie über eine Anzahl von Arbeitsstellen verfügt, auf die sie nötigenfalls sogleich Kriegsbeschädigte schicken kann.

Bei dieser Gelegenheit sei noch darauf hingewiesen, daß es auch ungeheuer wichtig ist, daß die Witwen der im Kriege Gefallenen der Landwirtschaft erhalten bleiben, da sonst nicht nur die Witwen, sondern auch die Kinder dem Lande verloren gehen. Da Fälle vorkommen können, wo vor allem kleine Arbeitgeber ihre Wohnung auf die Dauer einer Kriegswitwe nicht überlassen können, so soll auch hier dafür gesorgt werden,

daß in Gutsbezirken und Gemeinden Wohnungen mit etwas Land und kleinen Stallungen errichtet werden, in denen derartige Familien wohnen können. Der Kredit, der auch hier zum Bau solcher Wohnungen zur Verfügung gestellt werden soll und muß, kann in Folge der Renten der Witwen und Kinder als gesichert gelten. Arbeitgeber, die unter allen Umständen eine Wohnung, die bisher eine Kriegswitwe bewohnte, frei bekommen müssen, werden dringend gebeten, dies vorher der Landwirtschaftskammer mitzuteilen.

Dem einmütigen Zusammenarbeiten aller berufenen Stellen wird es sicherlich gelingen, alle diese so wichtigen Fragen in einer dem Interesse der Allgemeinheit sowohl wie der Landwirtschaft gedeihlichen Weise zu regeln.

**Gründung einer neuen Kartoffelflockenfabrik, e. G. m. b. H. in Janow (Pom.)** Sonnabend, den 6. November fand in Janow die Gründungsversammlung einer Kartoffelflockenfabrik statt. — Die Versammlung wurde von Bürgermeister Wiener geleitet. — Es sprachen der Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule Kösslin, Pachaly über „die wirtschaftliche Bedeutung der Kartoffeltrocknung“, Fabrikbesitzer Wunder, Stolz über „die technische Einrichtung einer Kartoffelflockenfabrik und der Generalsekretär Sparr, Stettin über die Satzungen einer Kartoffeltrocknungsgenossenschaft. — Nach einer sehr regen Aussprache wurde die Gründung einer Kartoffelflockenfabrik, e. G. m. b. H. mit dem Sitz in Janow beschlossen. — Die anwesenden Landwirte traten fast ausnahmslos der neuen Genossenschaft bei. — In den Vorstand gewählt wurden: Winterschuldirektor Pachaly, Kösslin als Vorsitzender, Gutsbesitzer Heinrich Müller, Janow und Bauernhofbesitzer Scheel, Beelkow als Beisitzer; in den Aufsichtsrat: Bürgermeister Wiener-Janow, Rittergutsbesitzer Schillow, Schübben, Gutsbesitzer Köhn, Ratteck, Bauernhofbesitzer Albert Krüger, Wandhagen, Gutsbesitzer Franz Hopp, Janow und Gutsbesitzer Karl Buchholz, Zuchen.

**Fütterungsvorschriften für Pferde und Schweine.** Ueber folgende Fragen: „Wie füttere ich meine Schweine im zweiten Kriegsjahr ohne Getreideschrot?“ und „Anweisung zur Verfütterung an Kartoffeln an Pferde“ bringt die neueste Nummer der landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern ausführliche Aufsätze, die jeden Landwirt lebhaft interessieren werden. Ueber die Lage der Landwirtschaft im Monat Oktober berichtet ein weiterer Beitrag, dem sich Mitteilungen über Futtermitteluntersuchungen usw. anschließen.

**Kauft deutsche Blumen!** Aus Italien werden über die Schweiz Schnittblumen (Nelken) nach Deutschland eingeführt und leider auch in Blumengeschäften Stettins verkauft. Es ist Pflicht eines jeden Deutschen, diese Blumen zurückzuweisen. Da wir keine Nahrungs- oder Futtermittel aus Italien erhalten, so können wir erst recht auf italienische Blumen verzichten. Man vergewissere sich deshalb beim Einkauf von Schnittblumen, ob sie nicht etwa aus Italien stammen. Die Italiener haben in gemeiner Weise unsere Verbündeten, mit denen wir auf Tod und Leben verbunden sind, überfallen und so gilt dieser meuchlerische Kampf indirekt auch uns. Deutsche! Kauft deutsche Blumenerzeugnisse, kauft deutsche Nelken, Rosen, Veilchen, Maiblumen, Chrysanthenen usw., kauft Blumentöpfe! Laßt Euch Cure Kränze aus Eichenlaub, Tannengrün usw. anfertigen; denn jeder Pfennig, der nach Italien geht, verlängert den Krieg.

#### Inseratenteil.

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten werde ich mich an Sonn- und Festtagen nachmittags zwischen 2 u. 7 Uhr aus meiner Apotheke entfernen, sodas der Geschäftsbetrieb dann gänzlich ruht. In dringendem Bedarfsfälle kann ich innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden.

Kürbitz,

Adler-Apotheke, Polzin.

Dom. Naseband b. Willnow sucht zum 1. April 1916 einen Stellmacher und Schmied

mit je einem Burschen.

Waldungen für Grubenholz in kleinerer und größerer Morgenzahl, zirka 10—20 cm Stammstärke, evtl. a. ganze Wirsch. m. entspr. Holzbeständen zu kauf. gef.

Gebl. Off. u. Ag. R. 397 an R. Mosse, Stettin.

# Sonderausgabe

zum

# Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 22. November 1915.

## Amtliche Bekanntmachung.

### Höchstpreise für Nahrungsmittel:

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der abgeänderten Fassung werden nach Anhörung der Preisprüfungsstelle des Kreises Belgard folgende Höchstpreise festgesetzt:

#### Butter:

beste Molkereibutter	1 Pfund	2,20 M.,
andere Butter und Landbutter	1 "	2,00 "

#### Milch:

Vollmilch	1 Liter	0,18 "
Buttermilch	1 "	0,08 "
Magermilch	1 "	0,08 "

#### Kartoffeln:

Beste Speisekartoffeln im Kleinhandel	1 Zentner	3,10 "
— als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Zentner zum Gegenstande hat. — Im übrigen gilt der gesetzliche Höchstpreis von 2,75 M. pro Ztr.		

#### Eier:

Eier	1 Stiege	2,80 "
------	----------	--------

#### Gans:

für geschlachtete Stoppel- und Bratgänse	1 Pfund	1,30 "
Fettgänse	1 "	1,50 "
Gänserümpfe	1 "	1,70 "
Gänserücken mit Keule	1 "	1,40 "
Gänsekleinfleisch	1 "	1,00 "
Gänsegrieben	1 "	0,90 "
Gänseflum	1 "	2,40 "
Gänsefchmalz	1 "	2,40 "

#### Rind:

gutes Kochfleisch	1 "	0,90 "
Schmorfleisch	1 "	1,10 "
schieres Fleisch	1 "	1,20 "
Filetstück	1 "	1,30 "
Talg, roh	1 "	1,20 "
Talg, ausgebraten	1 "	1,50 "

#### Kalb:

Keule	1 "	1,20 "
Kochfleisch	1 "	1,00 "
Kalbsrücken	1 "	1,30 "

#### Sammel:

Keule	1 "	1,30 "
Kochfleisch	1 "	1,10 "

Rücken	1 Pfund	1,30 M.,
Talg, roh	1 "	1,20 "
Talg, ausgebraten	1 "	1,50 "
<b>Schwein:</b>		
frischer Schinken	1 "	1,30 "
Karbonade und Filet	1 "	1,30 "
Kochfleisch	1 "	1,20 "
Rippenspeer	1 "	1,30 "
Leber	1 "	1,30 "
Diebeine vom Vorderbein	1 "	0,75 "
Kopf ohne Fettbacke und dünnes Eisbein	1 "	0,30 "
Fett und Fliesen	1 "	1,70 "
reines Schweineschmalz	1 "	2,10 "
geräucherter fetter Speck	1 "	2,10 "
" magerer Speck	1 "	1,90 "
" Schinken mit Knochen im Ganzen	1 "	2,00 "
roher Schinken im Aufschnitt	1 "	2,40 "
ganzer Kollschinken	1 "	2,20 "
Schinkenspeck	1 "	2,00 "
Raffeler	1 "	1,40 "
gekochter Hinterschinken im Aufschnitt	1 "	2,40 "
Böckelamm	1 "	1,30 "
Böckelfleisch	1 "	0,80 "
<b>Wurst:</b>		
Salami- und Schackwurst	1 "	1,80 "
Fleischwurst fein und grob, Kaiserjagdwurst und Mortadella	1 "	1,40 "
Leberwurst 1. Güte	1 "	1,50 "
" 2. Güte	1 "	1,10 "
Blut- und Preßwurst 1. Güte	1 "	1,20 "
Blutwurst	1 "	0,70 "
Zungenwurst	1 "	1,30 "
Lungwurst	1 "	0,70 "
Brühwurst (Breslauer)	1 "	1,20 "

Die Festsetzung dieser Höchstpreise tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und ändert frühere Festsetzungen entsprechend ab.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Belgard, den 22. November 1915.

Der Landrat.

# Preisliste.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl., S. 607) wird für den Umfang Kreises Belgard folgendes festgesetzt:

## § 1.

Wer Fleisch, Fleischwaren, Fett, Schmalz, Eier, Butter, Milch, Kartoffeln, Kartoffelmalz- und Stärkemehl, Brot, Mehl, Zucker, (harten und gemahlene) Reis, Gries, Graupen, Getreide, Haferflocken sowie Kunsthonig, Kunstspeisefett und Margarine, Kolonialwaren sowie Waren, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, mit Ausnahme von Petroleum, im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstande anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen, sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist.

Wenn beim Verkauf der Waren in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für die im Verkehr übliche Einheit (Zentner, Pfund, Liter pp.) angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für die kleineren Einheiten im Anschlag verzeichnet sein.

Als Vertriebsstand gelten auch die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten.

## § 2.

Der Polizeibehörde sind 2 Abschriften des Verzeichnisses abzuliefern. Eine Abschrift behält die Polizeibehörde, die andere ist der Preisprüfungsstelle einzureichen.

Änderungen sind der Polizeibehörde sofort mitzuteilen und treten erst nach erfolgter Mitteilung in Kraft.

## § 3.

Die Preisankündigung gilt als Preisforderung im Sinne des § 5 Abs. 1 H. 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915. (RGBl. S. 467).

## § 4.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Niedrigere Preise fordern ist jeder Zeit zulässig. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

## § 5.

Soll der Preis einer Ware verändert werden, so ist zuvor das Verzeichnis entsprechend zu ändern. Es genügt, wenn der alte Preis ausgestrichen und der neue dahintergeschrieben wird. Ist eine Ware ausgegangen, so ist ihr Preis im Verzeichnis zu streichen.

Sobald durch solche Änderungen ein Verzeichnis unübersichtlich wird, ist es durch ein neues zu ersetzen.

## § 6.

Wer diesen Verordnungen zuwiderhandelt, wird sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Belgard, den 22. November 1915.

Die Preisprüfungsstelle des Kreises Belgard.